

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 25. Oktober 2001

Teil III

233. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
234. Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
235. Kundmachung: Geltungsbereich des Vertrags über die Energiecharta
236. Kundmachung: Geltungsbereich des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte
237. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung RID 6/2000 gemäß Artikel 5 § 2 CIM und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Beförderung von kleinen Mengen von Feuerzeugen und Nachfüllpatronen für Feuerzeuge
238. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M112 gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von Gärungssessig (durch Gärung hergestellter Essig) und Essigsäure in Lebensmittelqualität (Essigessenz) mit Essigsäure in Konzentration bis 25%
239. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Sondervereinbarung RID 1/2001 gemäß Artikel 5 § 2 CIM und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Übergangsfristen für die Weiterverwendung von Kesselwagen, Batteriewagen, Tankcontainern und MEGC
240. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M115 gemäß Rn. 10 602 des ADR betreffend die Verpackung von gebrauchten, ungereinigten Druckgaspackungen in metallenen IBC's
-

233. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Slowenien am 19. Juli 2001 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 41/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 104/2001) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Slowenien nachstehende Erklärungen abgegeben:

Gemäß Art. 5 behält sich Slowenien das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsichtung oder Beschlagnahme von Gegenständen von den folgenden Bedingungen abhängig zu machen:

- a) dass die dem Rechtshilfeersuchen zugrundeliegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht des ersuchenden Staates als auch nach dem Recht der Republik Slowenien strafbar ist;
- b) dass die Erledigung des Rechtshilfeersuchens mit dem Recht der Republik Slowenien vereinbar ist.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 behält sich die Republik Slowenien das Recht vor zu verlangen, dass an sie gerichtete Ersuchen und beigefügte Schriftstücke mit einer Übersetzung ins Slowenische versehen sein müssen.

Gemäß Art. 24 betrachtet Slowenien für die Zwecke dieses Übereinkommens die Gerichte und Staatsanwaltschaften als Justizbehörden.

Schüssel

234. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Slowenien am 19. Juli 2001 seine Ratifikationsurkunde zum Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 296/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 196/2001) hinterlegt.

Schüssel

235. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Vertrags über die Energiecharta

Nach Mitteilungen der Regierung der Portugiesischen Republik haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Vertrag über die Energiecharta (BGBl. III Nr. 81/1998, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 123/2001) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Bosnien und Herzegowina	17. Mai 2001
Malta	10. Juni 2001

Schüssel

236. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte

Nach Mitteilungen der Regierung der Portugiesischen Republik haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Energiechartaprotokoll über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte (BGBl. III Nr. 82/1998, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 124/2001) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Bosnien und Herzegowina	17. Mai 2001
Malta	10. Juni 2001

Schüssel

237. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung RID 6/2000 gemäß Artikel 5 § 2 CIM und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Beförderung von kleinen Mengen von Feuerzeugen und Nachfüllpatronen für Feuerzeuge

Die Multilaterale Vereinbarung RID 6/2000 gemäß Artikel 5 § 2 CIM und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Beförderung von kleinen Mengen von Feuerzeugen und Nachfüllpatronen für Feuerzeuge (BGBl. III Nr. 49/2001, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 139/2001) wurde von der Türkei am 28. August 2001 unterzeichnet.

Schüssel

238. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M112 gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von Gärungsessig (durch Gärung hergestellter Essig) und Essigsäure in Lebensmittelqualität (Essigessenz) mit Essigsäure in Konzentration bis 25%

Die Multilaterale Vereinbarung M112 gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von Gärungsessig (durch Gärung hergestellter Essig) und Essigsäure in Lebensmittelqualität (Essigessenz) mit Essigsäure in Konzentration bis 25% (BGBl. III Nr. 115/2001, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 219/2001) wurde von Frankreich am 29. August 2001 unterzeichnet.

Schüssel

239. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Sondervereinbarung RID 1/2001 gemäß Artikel 5 § 2 CIM und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Übergangsfristen für die Weiterverwendung von Kesselwagen, Batteriewagen, Tankcontainern und MEGC

Die Multilaterale Sondervereinbarung RID 1/2001 gemäß Artikel 5 § 2 CIM und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Übergangsfristen für die Weiterverwendung von Kesselwagen, Batteriewagen, Tankcontainern und MEGC (BGBI. III Nr. 116/2001, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 213/2001) wurde von der Tschechischen Republik am 14. August 2001 unterzeichnet.

Schüssel

240. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M115 gemäß Rn. 10 602 des ADR betreffend die Verpackung von gebrauchten, ungereinigten Druckgaspackungen in metallenen IBC's

Die Multilaterale Vereinbarung M115 gemäß Rn. 10 602 des ADR betreffend die Verpackung von gebrauchten, ungereinigten Druckgaspackungen in metallenen IBC's (BGBI. III Nr. 178/2001) wurde von Frankreich am 29. August 2001 unterzeichnet.

Schüssel